



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm auf diesem Betriebsgelände eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Änderungsteilgenehmigung 1 zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzenlastkessels (K 4) erteilt. Der Bescheid erging am 21.04.2022 (Az.: RPT0541-8823-425/8/1). Das Verfahren wurde nach § 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Wesentlichen ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gemäß § 10 Absatz 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

1. Entscheidung

- 1.1 Der Fernwärme Ulm GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Erzeugung von Fernwärme und Strom in einem Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV).

Die vorliegende Genehmigung umfasst nachfolgende wesentliche Änderungen:

- BHKW 1
 - Aufstellung und Anbindung eines Rückkühlers,
 - Aufstellung von 2 zusätzlichen Umluftventilatoren,
 - Erstellung eines 2. Rettungswegs von der 9,00 m Ebene,
 - Aufstellung und Verrohrung der Druckluftherzeugungsanlage,
 - Realisierung einer Wärmeübergabestation zur Stillstandsbeheizung,
 - Änderung der Konzentration des Betriebsmittels Wasser-Glykol-Gemisch zur Befüllung der betreffenden Kreisläufe
 - Anpassung der Rohrleitungsführung der Abwasserleitungen (Dachflächenwasser und Schmutzwasser),
- Kessel 4
 - Änderung der Lage der Messstelle für wiederkehrende Emissionsmessungen,
 - Aufstellung einer zweiten Neutralisationsanlage für saures Abgaskondensat,

- Änderung der Ableitung des Abwassers aus der Neutralisation,
 - Änderung Rückführung des Dampfkondensats aus der Kesselwarmhaltung und
 - höherwertige Ausführung der Fassade (Lärm).
- 1.2 Die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 48 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) für die Neutralisationsanlage 3 X07. Diese behandelt das in dem Spitzenlastkessel K 4 anfallende Kondensat vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Änderung begonnen worden ist.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.
2. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/Seiten/Fernwaerme-Ulm-GmbH.aspx> öffentlich bekannt gemacht.

Regierungspräsidium Tübingen (Referate 54.1/51), den 13.05.2022